

Eingang: 23.2.2011 - 11:41 Uhr

Bobenheim-Roxheim

Gemeindeverwaltung



Gemeindeverwaltung • Rathausplatz 1 • 67240 Bobenheim-Roxheim

Fachbereich 1
Zentrale Steuerung

Frau
Birgit Graber-Butsch
Matthias-Erzberger-Straße 2
67240 Bobenheim-Roxheim

Herr Ritthaler
Durchwahl: (0 62 39) 9 39 - 1308
Telefax: (0 62 39) 9 39 - 191308 oder - 299
eMail: rigo.ritthaler@bobenheim-roxheim.de
Internet: www.bobenheim-roxheim.de
Gebäude: Rathaus, Rathausplatz 1
Zimmer: 308
Az.: 121 261:0001 Fb 1/Ri
Datum: 22.02.2011

Bürgerbegehren „Pro Burgundhalle“

Sehr geehrte Frau Graber-Butsch,

Sie vertreten das o. g. Bürgerbegehren, das am 26.01.2011 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurde.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen (§ 17 a Abs. 4 Satz 2 GemO). Die Sitzung findet am

Mittwoch, den 02.03.2011, um 18.30 Uhr im Ratssaal des Rathauses

statt. Hierzu laden wir Sie recht herzlich ein.

Die Beschlussvorlage der Verwaltung erhalten Sie anbei zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


(Manfred Gräf)
Bürgermeister

Anlage

Sprechzeiten

Mo 8:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Di 8:00 bis 12:00 Uhr
Mi 8:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Do 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr
Fr 8:00 bis 12:00 Uhr

Bankverbindungen der Gemeinde Bobenheim-Roxheim:

RV Bank Rhein-Haardt eG	Kreissparkasse Rhein-Pfalz
Kontonummer 809 004	Kontonummer 500 018
Bankleitzahl 545 613 10	Bankleitzahl 545 501 20
IBAN DE30 5456 1310 2000 6090 04	IBAN DE36 5455 0120 0001 5000 18
SWIFT-BIC GENODE61UBS	SWIFT-BIC MALADE51LUH

Seite 1 von 1

Beschlussantrag der Verwaltung

Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Pro Burgundhalle“ (§ 17 a Abs. 4 Satz 2 GemO)

I. Beschlussantrag

Das Bürgerbegehren wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Begründung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.10.2010 unter dem Tagesordnungspunkt 6.2 (Sanierung und Modernisierung der Burgundhalle/Neubau Schulturnhalle Schulzentrum Pestalozzi) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt den Bau einer Dreifeldhalle am Schulzentrum Pestalozzi und den Abriss der Burgundhalle nach Fertigstellung der Dreifeldhalle.“

Hiergegen richtet sich ein auf der Grundlage des § 17 a GemO initiiertes Bürgerbegehren, das am 26.01.2011 bei der Verwaltung eingegangen ist und vertreten wird durch:

Franz-Josef Hasch
Frankenthaler Straße 8
67240 Bobenheim-Roxheim

Hans Graber
Theodor-Heuss-Straße 37
67240 Bobenheim-Roxheim

Birgit Graber-Butsch
Matthias-Erzberger-Straße 2
67240 Bobenheim-Roxheim

Das Bürgerbegehren hat folgenden Inhalt (Anlage 1):

Frage: Sind Sie dafür, dass die Burgundhalle saniert wird und erhalten bleibt?

Begründung: Der Gemeinderat Bobenheim-Roxheim hat am 06.10.2010 mit knapper Mehrheit einen Grundsatzbeschluss zur „Sanierung und Modernisierung der Burgundhalle/Neubau Schulturnhalle Schulzentrum Pestalozzi“ gefasst. Dieser Beschluss beinhaltet zugleich den Abriss der Burgundhalle und den Bau einer dreigeteilten Sporthalle an der Realschule plus in Bobenheim. Der Bau einer Zweifeldhalle genügt den Anforderungen des Schulsports an der Real-

schule plus vollends. Die beschlossene dreigeteilte Sporthalle ermöglicht keine besseren Rahmenbedingungen für die Sporttreibenden und verursacht Mehrausgaben von 1,45 Mio. € und gleichzeitig würde mit dem Abriss der Burgundhalle eine dringend benötigte Halle verloren gehen.

Kostendeckungsvorschlag: Die obengenannten Mehrausgaben für die dreigeteilte Sporthalle könnten bei einem Bau einer Zweifeldsporthalle zugunsten der Sanierung der Burgundhalle genutzt werden.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen (§ 17 a Abs. 4 Satz 2 GemO). Die Einhaltung der formellen und materiellen Anforderungen – vor allem die Gültigkeit der Eintragungen in den Unterschriftenlisten – ist vorab von der Verwaltung zu prüfen (§ 17 a Abs. 4 Satz 3 GemO). Sie hat sich dabei ausschließlich an rechtlichen und nicht an politischen Gesichtspunkten zu orientieren.

Da nach § 17 a Abs. 3 Satz 5 GemO jede Unterschriftenliste den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens enthalten muss, sind die ergänzenden Ausführungen zur Begründung und zum Kostendeckungsvorschlag in dem Begleitschreiben vom 26.01.2011 (Anlage 2) rechtlich ohne Bedeutung. Sie müssen bei der Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen unberücksichtigt bleiben.

Das Bürgerbegehren richtet sich gegen einen Beschluss des Gemeinderates. Sein Inhalt fällt nicht unter den „Ausschlusskatalog“ des § 17 a Abs. 2 GemO. Auch die in § 17 a Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz GemO für kassatorische Bürgerbegehren festgelegte Ausschlussfrist von vier Monaten ist eingehalten.

Von den eingereichten 1.864 Unterstützungsunterschriften konnten 429 schon deshalb nicht gewertet werden, weil die Listen entgegen § 17 a Abs. 3 Satz 5 GemO nicht den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens enthalten (Anlage 3). 167 Unterschriften waren aus sonstigen Gründen ungültig, so dass letztlich 1.268 Personen verbleiben, die das Bürgerbegehren wirksam unterstützt haben. Das erforderliche Unterschriftenquorum von 10 % der 8.010 wahlberechtigten Einwohner bei der letzten Wahl zum Gemeinderat ist damit erfüllt.

Dennoch ist das Bürgerbegehren nach Auffassung der Verwaltung unzulässig, weil der

Kostendeckungsvorschlag

nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht:

Nach § 17 a Abs. 3 Satz 2 GemO muss das Bürgerbegehren u. a. einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der begehrten Maßnahme enthalten. In der amtlichen Begründung (auszugsweise abgedruckt bei Gabler u. a., Kommunalverfassung Rheinland-Pfalz) heißt es hierzu:

„Während an die geforderte Begründung keine zu hohen Anforderungen zu stellen sind, kommt dem Finanzierungsvorschlag erhebliche Bedeutung zu. Der Bürgerschaft soll die Selbstverantwortung für die geplante Maßnahme offensichtlich werden.“

Daraus folgt, dass die Bürgerinnen und Bürger in finanzieller Hinsicht über Tragweite und Konsequenzen des Begehrens umfassend informiert werden müssen (OVG NW, Urf. v. 28.01.2003 – 15 A 203/02 –, juris). Dies gilt umso mehr in Zeiten einer Finanzkrise, in denen der Kostenfaktor der maßgebliche Gesichtspunkt für die Realisierung eines kommunalen Projekts ist (NiedsOVG, Beschl. v. 11.08.2003 – 10 ME 82/03 –, juris). Insofern beeinflussen die finanziellen Folgen eines Vorhabens auch die Entscheidung, einem Bürgerbegehren durch seine Unterschrift beizutreten.

Vor diesem Hintergrund bestehen folgende Mängel:

- a) Das Bürgerbegehren sieht vor, auf die Erweiterung der geplanten Schulsporthalle zu verzichten und die dadurch einzusparenden Mittel in Höhe von rd. 1,45 Mio. € für die Sanierung der Burgundhalle zu verwenden. Von den Bürgern, die ihre Unterschrift leisteten, konnte dies nur so verstanden werden, dass die Kosten für die Erweiterung und die Kosten für die Sanierung identisch sind und bei einem Wechsel von der einen zu der anderen Maßnahme gleichwertige Verhältnisse geschaffen werden. Dies würde eine vollständige Sanierung der Burgundhalle voraussetzen.

In einer Berechnung des Architektur- und Ingenieurbüros Borgholte und Möller vom 13.03.2009, die Grundlage für die Beratung in den Gremien war, wurden die Kosten für eine Generalsanierung der Burgundhalle ursprünglich auf rd. 1,34 Mio. € (netto) geschätzt. Darin noch nicht enthalten waren die Altlastenkartierung und die brandschutztechnischen Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung nach ergänzenden Berechnungen durch die Architekten in der Gemeinderatsdrucksache Nr. 2010/067-1 vom 29.09.2010 die Gesamtkosten der Sanierung auf rd. 2,4 Mio. € (netto) beziffert. Auch dieser Betrag dürfte heute nicht mehr auskömmlich sein, weil zwischenzeitlich Preissteigerungen bei einzelnen Gewerken von bis zu 20 % eingetreten sind.

Die Vertreter des Bürgerbegehrens haben die von der Verwaltung angegebenen Sanierungskosten weder bezweifelt noch eigene Berechnungen angestellt, sondern auf ihrer Homepage (www.pro-burgundhalle.de) auf die im Ratsinformationssystem der Gemeinde veröffentlichte Sitzungsvorlage Nr. 2010/067-1 verlinkt. Dennoch gehen sie offensichtlich davon aus, dass ein Betrag von 1,4 Mio. € ausreicht, um die Burgundhalle instand zu setzen. Worauf diese Annahme gründet, lässt sich dem Bürgerbegehren nicht entnehmen. Insofern ist der Kostendeckungsvorschlag inhaltlich nicht hinreichend bestimmt (NiedsOVG, Beschl. v. 10.09.2004 – 10 ME 76/04 –, juris).

Legt man die von den Sachverständigen ermittelten Sanierungskosten in Höhe von rd. 2,4 Mio. € zugrunde, führt der Kostendeckungsvorschlag zu einer Finanzierungslücke von 1,0 Mio. € und entspricht deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen (HessVGH, Urf. v. 28.10.1999 – 8 UE 3683/97 –, juris).

- b) Sollte nur eine Teilsanierung der Burgundhalle beabsichtigt sein, hätte das Bürgerbegehren darlegen müssen, welche Arbeiten durchgeführt oder – umgekehrt – auf welche Arbeiten verzichtet werden soll. Allein der Umfang der für die Maßnahme vorgesehenen Finanzmittel zeigt dies nicht eindeutig auf (NiedsOVG, Beschl. v. 11.08.2008 – 10 ME 204/08 –, juris). Ohne konkrete Angaben hierzu war es den Bürgern nicht möglich zu beurteilen, ob die „abgespeckte Form“ der Sanierung eine akzeptable Alternative zu der vom Gemeinderat beschlossenen Lösung darstellt, die größere Sportflächen in einem neuen Gebäude bietet. Für die Entscheidung, ein Bürgerbegehren zu unterstützen, hat die Kenntnis dieser Grundlagen eine wesentliche Bedeutung. Dies gilt umso mehr, wenn man den Verzicht auf die Erweiterung der geplanten Schulsporthalle nicht nur als einen unverbindlichen Kostendeckungsvorschlag ansieht. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs liegt es nämlich nahe, den Inhalt des Bürgerbegehrens so zu interpretieren, dass auch der Teil des Gemeinderatsbeschlusses kassiert werden soll, der sich mit der neuen Halle befasst.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Formulierung auf den Unterschriftenlisten unpräzise. Sie bietet Anlass zu Missverständnissen und erweckt den Eindruck, als könnte die Burgundhalle durch den Einsatz von 1,45 Mio. € nachhaltig instand gesetzt werden. Dies ist jedoch eindeutig nicht der Fall.

- c) Die Verwaltung hat ermittelt, dass im Falle einer Sanierung der Burgundhalle und dem Verzicht auf die Erweiterung der geplanten Sporthalle mit jährlichen Folgekosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Gebäude von insgesamt rd. 297.000 € zu rechnen wäre. Dem stehen Aufwendungen von rd. 194.000 € bei einer Erweiterung der neuen Sporthalle und gleichzeitigem Abriss der Burgundhalle gegenüber. Die von dem Bürgerbegehren angestrebte Lösung führt somit dauerhaft zu einer um 103.000 € höheren Haushaltsbelastung. Die Differenz wäre noch größer, wenn lediglich eine Teilsanierung der Burgundhalle durchgeführt würde, weil dann aufgrund der schlechteren Bausubstanz höhere Betriebs- und Unterhaltungskosten eingeplant werden müssten.

Obwohl dieser Gesichtspunkt in der Sitzung des Gemeinderates am 26.05.2010 und in der Einwohnerversammlung am 14.09.2010 von der Verwaltung dargelegt wurde, trifft das Bürgerbegehren keine Aussage zur Höhe der Folgekosten und deren Finanzierung.

Nach einhelliger Meinung in der Rechtsprechung muss der Kostendeckungsvorschlag den gesamten finanziellen Aufwand für die Verwirklichung des Bürgerbegehrens umfassen, also auch Folgekosten, die für Unterhaltung, Wartung und Betrieb voraussichtlich anfallen (NiedsOVG, Beschl. v. 11.08.2008 – 10 ME 204/08 –, juris; SächsOVG, Beschl. v. 29.09.2008 – 4 B 209/08 –, juris; HessVGH, Beschl. v. 18.03.2009 – 8 B 528/09 –, juris). Das Bürgerbegehren hat diese Kosten der Höhe nach zu beziffern und Wege aufzuzeigen, wie sie finanziert werden können. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

- d) Nachdem bis Anfang November 2010 keine Hinweise auf ein Bürgerbegehren vorlagen, hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 03.11.2010 mehrere Planungsaufträge mit Honorarsummen in Höhe von insgesamt rd. 229.500 € für die Umplanung der neuen Sporthalle von einer Zweifeldhalle in eine Dreifeldhalle vergeben. Die Architekten- und Ingenieurverträge wurden umgehend abgeschlossen. Die Leistungen sind zwischenzeitlich zu mehr als 50 v. H. erbracht.

Sollte das Bürgerbegehren zum Erfolg führen, müssten die Verträge gekündigt werden. In diesem Fall hätten die Auftragnehmer auch für die noch nicht erbrachten Leistungen einen Anspruch auf die Vergütung (§ 649 Satz 2 1. Halbsatz BGB). Sie müssten sich lediglich die ersparten projektbezogenen Sachkosten und dasjenige anrechnen lassen, was sie durch eine anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erworben haben oder hätten erwerben können (§ 649 Satz 2 2. Halbsatz BGB). Darauf hat die Verwaltung in der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 02.12.2010 und der im Internet veröffentlichten Gemeinderatsdrucksache Nr. 2010/32 vom 22.11.2010 ausdrücklich hingewiesen. Gleichwohl sind diese „nutzlosen Planungskosten“ im Kostendeckungsvorschlag nicht enthalten.

Aufwendungen, die mit dem Verzicht auf ein bereits begonnenes Projekt verbunden sind, nämlich sowohl die mit der Beendigung des Vorhabens erst entstehenden Kosten als auch die Aufwendungen, die sich bei Realisierung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Alternativvorschlags als nutzlos erweisen, dürfen beim Kostendeckungsvorschlag nicht unberücksichtigt bleiben (NiedsOVG, Beschl. v. 11.08.2008 – 10 ME 204/08 –, juris).

- e) Zum 31.12.2010 ging die Schulträgerschaft für die Realschule plus von der Gemeinde auf den Rhein-Pfalz-Kreis über. Der zwischen den Körperschaften geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag sieht vor, dass der Landkreis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 3 SchulG alle Verpflichtungen aus der bereits begonnenen Baumaßnahme „Neubau einer Sporthalle“ übernimmt und diese als eigene Maßnahme fortsetzt (§ 7 Abs. 1 Satz 4 des Vertrages). Die Gemeinde hat sich vertraglich verpflichtet, die investiven Mehrkosten für die Erweiterung der Sporthalle zu tragen (§ 7 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages).

Mit dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist die Entscheidungsgewalt über die Sporthalle auf den Landkreis übergegangen. Die Gemeinde kann seitdem den Planungsprozess nicht mehr in einer rechtlich verbindlichen Weise beeinflussen. Der Kostendeckungsvorschlag geht aber davon aus, dass auf die vorgesehene Erweiterung der Sporthalle verzichtet wird. Da diese Entscheidung nicht aus eigener Kraft, sondern nur unter Mitwirkung eines Dritten – nämlich des Landkreises – getroffen werden könnte, ist er entgegen § 17 a Abs. 3 Satz 2 GemO nicht „durchführbar“. Als „durchführbar“ sind nur solche Kostendeckungsvorschläge anzusehen, deren Realisierung allein in der Hand der Gemeinde liegt. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Bürger im Sinne des Begehrens entscheiden, die für die beschlossene Maßnahme vorgesehenen Finanzierungsmittel jedoch ausbleiben.

- f) Die Finanzsituation ist sehr angespannt. Nach der Haushaltsplanung und der mittelfristigen Finanzplanung sind 2011 bis 2014 im Ergebnishaushalt Verluste zwischen 347.151 und 668.687 € – insgesamt rd. 2,2 Mio. € – zu erwarten. Die Gemeinde verstößt damit fortwährend gegen die Pflicht zum Haushaltsausgleich (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 GemHVO).

Wie bereits ausgeführt, verursacht die von dem Bürgerbegehren angestrebte Lösung einmalige Mehrkosten von rd. 1,0 Mio. € sowie dauerhafte Mehrkosten von etwa 0,1 Mio. € jährlich. Diese zusätzlichen finanziellen Belastungen würden die Haushaltssituation noch weiter verschlechtern und wären mit dem in § 93 Abs. 3 GemO verankerten Gebot, die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten, nicht zu vereinbaren. Sofern sich durch die Sanierung der Burgundhalle tatsächlich ein monetär nicht messbarer Zusatznutzen ergeben sollte, stünde er jedenfalls in keinem angemessenen Verhältnis zu den Mehrkosten.

Nachdem der Bürgerentscheid an die Stelle eines Ratsbeschlusses tritt, unterliegt er insoweit den gleichen haushaltsrechtlichen Beschränkungen (VGH BW, Ur. v. 29.11.1982 – 1 S 1415/81 –, juris; VG Potsdam, Beschl. v. 03.09.2000 – 2 L 654/99 –, juris).

Wie in der Sitzung des Ältestenrates am 31.01.2011 vereinbart, wurde der Entwurf dieser Sitzungsvorlage der Kommunalaufsicht beim Rhein-Pfalz-Kreis und der Landesgeschäftsstelle des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz e. V. zur Stellungnahme zugeleitet. Beide Stellen teilen die Rechtsauffassung der Verwaltung (Anlagen 4 und 5).

Die Kommunalaufsicht betont die besondere Bedeutung des Kostendeckungsvorschlages und kommt – wie die Verwaltung – zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren insoweit nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Auch der Gemeinde- und Städtebund schließt sich den Ausführungen der Verwaltung zum Kostendeckungsvorschlag an. Unabhängig davon geht er davon aus, dass das Bürgerbegehren – wie schon auf Seite 3 lit. b angedeutet – den Gemeinderatsbeschluss vom 06.10.2010 insgesamt angreift. Da ein Teilbereich dieser Entscheidung – nämlich die Erweiterung der Zweifelhalle – zwischenzeitlich zur Kreisangelegenheit geworden sei, fehle der Gemeinde die Verbandskompetenz. Deshalb verstoße das Bürgerbegehren gegen § 17 a Abs. 2 Nr. 9 GemO und sei bereits aus diesem Grund unzulässig.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass Ratsmitglieder, die das Bürgerbegehren unterzeichnet haben, an der Beratung und Beschlussfassung über dessen Zulässigkeit mitwirken dürfen. Sie sind insoweit lediglich als Angehörige einer Bevölkerungsteils betroffen, dessen gemeinsame Belange berührt werden. Ausschließungsgründe liegen deshalb nicht vor (§ 22 Abs. 3 GemO; HessVGH, Beschl. v. 23.11.1995 – 6 TG 3539/95 –, juris, zu der vergleichbaren Rechtslage in Hessen).

Sollte der Gemeinderat feststellen, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist, können die Vertreter des Bürgerbegehrens im Rahmen eines Kommunalverfassungsstreitverfahrens beim Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr. unmittelbar Klage auf Feststellung der Zulässigkeit erheben (OVG RP, Urt. v. 06.02.1996 – 7 A 12861/95.OVG –, juris). Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

III. Verteiler

- a) Mitglieder Gemeinderat
- b) Bürgermeister, Beigeordnete, Fachbereichsleiter
- c) Vorgang (2-fach)
- d) Ablage (Original) Az.: 004-12

Bobenheim-Roxheim, den 23.02.2011
Gemeindeverwaltung Az.: 121 261:0001 Fb 1/Ri



(Manfred Gräß)
Bürgermeister

Bürgerinitiative "Pro Burqundhalle" - für den Erhalt der Burqundhalle / gegen den Abriss der Burqundhalle
 Bürgergehören gemäß § 17 a der Gemeindeordnung

Die Unterzeichner fordern einen Bürgerentscheid über die Frage:

"Sind Sie dafür, dass die Burqundhalle saniert wird und erhalten bleibt?"

Begründung:
 Der Gemeinderat Biberheim hat am 05.10.2010 mit knapper Mehrheit einen Grundsatzbeschluss zur "Sanierung und Modernisierung der Burqundhalle/Neubau Schulturnhalle Schulzentrum Pestalozzi" gefasst. Dieser Beschluss beinhaltet zugleich den Abriss der Burqundhalle und den Bau einer dreigeschossigen Sporthalle an der Reichshaus Plus in Biberheim. Dieser Beschluss genügt den Anforderungen des Schutzpunkts an der Reichshaus Plus vollends. Die beschlossene dreigeschossige Sporthalle ermöglicht keine besseren Rahmenbedingungen für die Sporttreibenden und verursacht Mehrausgaben von ca. 1,43 Mio. € und gleichzeitig würde mit dem Abriss der Burqundhalle eine dringend benötigte Halle verloren gehen. Kostendeckungsverschiebung: Die oben genannten Mehrausgaben für die dreigeschossige Sporthalle könnte bei einem Bau einer Zweifelsporthalle zugunsten der Sanierung der Burqundhalle genutzt werden.

NR.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Straße / Hausnr.	PLZ, Ort	Datum / Unterschrift	Prüfung der Unterschrift
					67240 Biberheim-Rothen		
					67240 Biberheim-Rothen		
					67240 Biberheim-Rothen		
					67240 Biberheim-Rothen		

An die Gemeindeverwaltung
Herrn Bürgermeister Manfred Gräf
Rathausplatz 1
67240 Bobenheim-Roxheim

26.01.2011

Betr. : Antrag zum Bürgerbegehren nach der GemO § 17a in Sachen Abriss der Burgundhalle

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gräf,

die Beschlussfassung des Gemeinderates zum Abriss der Burgundhalle im Oktober 2010 ist für viele Bürgerinnen und Bürger unverständlich und nicht nachvollziehbar.

Nach unserem Dafürhalten ist ein Abriss der Burgundhalle weder notwendig noch sinnvoll und eine Sanierung der Halle wirtschaftlicher und nachhaltiger.

Der Antrag zum Bürgerentscheid wird hiermit schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim eingereicht und richtet sich gegen den Beschluss des Gemeinderats aus der Ratssitzung vom 06.10.2010, siehe hierzu Anlage 1: Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 06.10.2010 Tagesordnungspunkt 6.2 (öffentlich) „Sanierung und Modernisierung der Burgundhalle / Neubau Sporthalle Schulzentrum Pestalozzi“.

Dieser Beschluss beinhaltet zugleich den Abriss der Burgundhalle und den Bau einer dreigeteilten Sporthalle an der Realschule Plus in Bobenheim“.

Aus diesem Grund beantragt die Bürgerinitiative „Pro Burgundhalle“ die Durchführung eines Bürgerentscheids, gemäß § 17a der GemO:

§ 17 a Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger einer Gemeinde können über eine Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Begründung:

- Der Bau einer Zweifeldsporthalle genügt den Anforderungen des Schulsports an der Realschule Plus.
- Die beschlossene dreigeteilte Sporthalle ermöglicht keine besseren Rahmenbedingungen für die Sporttreibenden und verursacht Mehrausgaben von ca. 1.45 Mio. €.

Siehe hierzu Anlage 2 zum Schreiben: Beschlussantrag der Verwaltung
Gemeindedrucksache Nr.: 2010/067-1.

- Ferner sind es nicht nur Haushaltsgründe, die gegen den Abriss der Burgundhalle sprechen, sondern in gleichem Maße städtebauliche Vorteile, die für den Erhalt der Burgundhalle auf der Hand liegen. Denn die Halle befindet sich im Ortszentrum und ist somit von allen Bürgerinnen und Bürgern beider Ortsteile annähernd gleich weit entfernt. Des Weiteren wäre der Wegfall der Halle, als stark frequentierter Treffpunkt zum Kurpfalzplatz hin, ein spürbarer Verlust an „Laufkundschaft“ für die noch wenigen Geschäfte auf dem Platz.
- Gegen die dreigeteilte Sporthalle spricht gleichermaßen die schlechte Infrastruktur des gewählten Standorts, wie auch die deutliche Verschlechterung der Wohnqualität im Bahnhofsviertel durch den erhöhten Fahrzeugverkehr, die durch den Sportbetrieb verursachte Parkplatzverknappung und nicht zuletzt an dem fehlenden sicheren Radweg für die jüngeren und älteren Sporttreibenden sowie ganz wichtig, es würden Hallensportflächen fehlen, da eine dreigeteilte Halle keine prinzipielle Erweiterung der Sportfläche ist. Und somit ist eine Weiterentwicklung der sporttreibenden Vereine oder Gruppen ausgeschlossen. Hier ist explizit der Seniorensport zu erwähnen bzw. in Betracht zu ziehen.
- Beim Wegfall der Burgundhalle stünde bis 16:00 Uhr keine Sportmöglichkeit zur Verfügung, da die Halle erst nach Schulschluss benutzt werden kann. Gerade im Hinblick auf den Wettkampfsport benötigen die Sporttreibenden zusätzlichen Raum, ein zurzeit auch Ausweichen in die Jahnhalle, den Kurpfalztreff oder die SC-Räumlichkeiten – aufgrund nicht geeigneter Böden – macht die Situation und den Bedarf mehr als deutlich.
- Weiterhin wird ein Zugriff der Kreisverwaltung, in deren Besitz die neue Schulsporthalle übergegangen ist, befürchtet, die die Einteilung oder Zuteilung der Halle steuern könnte.

Vorschlag für die Deckung der Kosten zum Erhalt der Burgundhalle:

- Die Verringerung der Mehrkosten durch den Wegfall der Erweiterung auf eine Dreiteilung sehen wir als Deckungsbeitrag der Kosten der begehrten Maßnahme, Erhalt und Sanierung der Burgundhalle.

In der obenstehenden Begründung der genannten Drucksache 1) wird ein Sanierungsbetrag von 1.339.076,00 € ausgewiesen, welcher nach ihrer Argumentation eine reduzierte Sanierung der Burgundhalle deckt.

Dieser Betrag zur Sanierung der Burgundhalle ist geringer als die Kosten zur Aufteilung in drei Felder, inklusive Bau der Tribüne und Gymnastikraum. Zumal durch die dreigeteilte Halle keine größere Spielfläche entsteht.

Gleichfalls kann dieser Betrag zur Sanierung über Jahre hinweg gesplittet und je nach Dringlichkeit im Haushalt der kommenden Jahre eingestellt und eingesetzt werden. Auch im Anbetracht der zu erwartenden defizitären Haushaltssituation der nächsten Jahre rechtfertigt ein solches Verhalten noch mehr.

Personen die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten:

Franz Josef Hasch

Frankenthaler Str. 8
67240 Bobenheim-Roxheim
Tel.: 06239 / 6221

Hans Graber

Theodor Heuss-Str. 37
67240 Bobenheim-Roxheim
Tel.: 06239 / 2776

Birgit Graber-Butsch

Matthias Erzberger Straße 2
67240 Bobenheim-Roxheim
Tel.: 06239 / 6550

Die Bürgerinnen und Bürger, die mit ihrer Unterschrift, siehe Anlage 3 zum Schreiben, gegen diesen Beschluss sind, erwarten, dass der Gemeinderat erneut darüber befindet und im Sinne der Gemeindeordnung einen Bürgerentscheid veranlasst.

Das Bürgerbegehren ist von mehr als 10 v. H. der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet worden. Es waren 8010 Wahlberechtigte bei der Kommunalwahl 2009 (s. Anlage 4).

Die heute abgegebenen 1700 Unterschriften

erfüllen somit deutlich die geforderte Anzahl der Unterschriften der Bürgerinnen und Bürger gemäß der GemO.

Wir sehen mit diesem Schreiben sowie den beigefügten Unterschriftenlisten, die in der Gemeindeordnung gestellten Forderungen als erfüllt und bitten Sie, die Angelegenheit im Gemeinderat am 09.02.2011 final zu behandeln, um den Termin des angestrebten Bürgerentscheids zur Landtagswahl am 27.03.2011 möglich zu machen.

Die Abgabe der Unterschriftenlisten einschließlich aller zum Antrag eines Bürgerentscheids benötigten Unterlagen vor dem eigentlichen Termin (06.10.2010 + 4 Monate) sehen wir als Entgegenkommen unsererseits, um den im Zeitungsartikel geäußerten Bedenken des geschäftsführenden Beamten, Herrn Ritthaler, zu entgegen. Mit der vorfristigen Abgabe verfolgen außerdem wir die Absicht, Steuergelder einzusparen, um den Bürgerentscheid und die Landtagswahl zum gleichen Zeitpunkt durchzuführen. Sollte dies der Verwaltung nicht möglich sein, stellen wir uns als Bürgerinitiative gerne bereit, ehrenamtlich unterstützend mitzuwirken, um diesen Termin unbedingt einhalten zu können und die durch eine Verzögerung anfallenden Mehrkosten zu vermeiden.

Wir gehen ferner davon aus, dass Sie sich bei eventuell auftretenden Unklarheiten schnellstmöglich, jedoch vor dem 05.02.2011 mit den Initiatoren Rücksprache halten.

Mit freundlichen Grüßen

Bobenheim-Roxheim, 26.01.2011



Franz-Josef Hasch



Hans Graber



Birgit Graber-Butsch

Burgundhalle
 Mit meiner Unterschrift spreche ich mich gegen den Abriss der Burgundhalle aus. Die Burgundhalle soll saniert werden.

NR.	VORNAME	NACHNAME	GEBURTSDATUM	STRASSE, NR.	PLZ, ORT	UNTERSCHRIFT
1					87240 Bobenheim-Roxheim	
2					87240 Bobenheim-Roxheim	
3					87240 Bobenheim-Roxheim	
4					87240 Bobenheim-Roxheim	
5					87240 Bobenheim-Roxheim	
6					87240 Bobenheim-Roxheim	
7					87240 Bobenheim-Roxheim	
8					87240 Bobenheim-Roxheim	
9					87240 Bobenheim-Roxheim	
10					87240 Bobenheim-Roxheim	
11					87240 Bobenheim-Roxheim	
12					87240 Bobenheim-Roxheim	
13					87240 Bobenheim-Roxheim	
14					87240 Bobenheim-Roxheim	

RHEIN-PFALZ-



KREIS



Wir sind mittendrin!

Kreisverwaltung • Postfach 21 72 55 • 67072 Ludwigshafen/Rhein

Gemeindeverwaltung
Rathausplatz 1
67240 Bobenheim-Roxheim

Kreisverwaltung
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen

Abteilung Rechtsangelegenheiten, Ordnung u. Verkehr
Allgemeine Rechtsangelegenheiten,
Referat Kommunalaufsicht

Zuständig Herr Schäfer
Zimmer C 27
Telefon (06 21) 59 09 - 527
Telefax (06 21) 59 09 - 370
E-Mail hubert.schaefer@kv-rpk.de

Ihr Schreiben vom / Zeichen

Unser Zeichen/Buchungszeichen

Datum

20/004-20

22.02.2011

Bitte bei jeder Zahlung o. Rückfrage angeben!

Bürgerbegehren „Pro Burgundhalle“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns übersandte Gemeinderatsdrucksache enthält sehr ausführliche und umfassende Informationen zum o.a. Bürgerbegehren, insbesondere zum Ergebnis der von der Verwaltung vorab geprüften Unterstützungsunterschriften mit der Erreichung des maßgebenden Unterschriftenquorums (10 v.H. der wahlberechtigten Einwohner bei der letzten Wahl zum Gemeinderat). Darüber hinaus wird eingehend zu dem Kostendeckungsvorschlag Stellung genommen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist gem. § 17a Abs. 4 Satz 2 GemO dem Gemeinderat vorbehalten. Der Gemeinderat hat daher anhand der durch die Verwaltung vorgeprüften Unterlagen darüber zu befinden, ob die von dem Gesetzgeber in der Gemeindeordnung geregelten formellen Anforderungen an das Bürgerbegehren im konkreten Fall vorliegen. Die formellen Voraussetzungen sind in § 17 a Abs. 3 GemO geregelt, wonach das Bürgerbegehren

- schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen ist,
- die in einer Gemeindeangelegenheit zu entscheidende Frage so formuliert sein muss, dass diese mit Ja oder Nein beantwortet werden kann,
- eine Begründung enthalten muss,
- die entsprechenden Unterstützungsunterschriften mindestens in Höhe des in der GemO geregelten Unterschriftenquorums vorliegen müssen,
- einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Kostendeckungsvorschlag für die begehrte Maßnahme enthalten muss.

Während die formellen Voraussetzungen überwiegend als erfüllt angesehen werden, stellt sich bei dem Kostendeckungsvorschlag die Frage, ob dieser den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das Bürgerbegehren wird damit begründet, dass der Bau einer Zweifelhalle an der Realschule plus im Ortsteil Bobenheim dem Schulsportbetrieb vollends genüge. Die vom Rat beschlossene dreigeteilte Sporthalle verursache Mehrausgaben von 1,45 Mio. €. Mit diesem Betrag könne die Burgundhalle saniert und weiter genutzt werden.

Bankverbindungen der Kreiskasse
Kreiskasse Rhein-Pfalz 114 29 BLZ 545 501 20
Kreis- u. Stadtkasse Speyer 208 BLZ 547 500 10
Postbank Ludwigshafen/Rh. 193 73-876 BLZ 545 100 97

Kontakt
Telefon (0621) 5909-0
Telefax (0621) 5909-500
E-Mail post@kv-rpk.de
Internet www.rhein-pfalz-kreis.de

Sie erreichen uns

- Rathauscenter
- Messplatz
- Jägerstraße

.. auch umweltschonend
 Linie 8 & 7
an LU Mitle/Berliner Platz
die Haltestelle Radhaus

Das in der Gemeindeordnung geregelte Bürgerbegehren ist eine Vorstufe zu dem plebiszitär-demokratischen Element des Bürgerentscheids. Es ermöglicht eine unmittelbare Beteiligung der Bürger an den gemeindlichen Angelegenheiten in Abweichung von der ansonsten grundsätzlichen Zuständigkeit des Gemeinderates. Aufgrund dieser besonderen Entscheidungskompetenz sollen den Bürgern die finanzielle Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung bewusst werden, damit sie auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Gemeindevermögen nachvollziehen können. Daher kommt dem Kostendeckungsvorschlag als Bestandteil der Zulässigkeitsvoraussetzungen eine besondere Bedeutung zu, wie hierauf auch in der amtlichen Begründung zur Vorschrift des § 17 a GemO besonders hingewiesen wird. Die Information über eine realistische Finanzierbarkeit des Begehrens ist bereits mehrfach von Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestätigt und immer wieder in den Entscheidungen darauf hingewiesen worden, dass der Kostendeckungsvorschlag eine überschlägige, aber durch schlüssige Angaben nachvollziehbare Kostendarstellung verlangt. Weiterhin sind auch die voraussichtlich jährlich anfallenden Folgekosten anzugeben. Nur bei Kenntnis auch der finanziellen Auswirkungen kann die gesamte Tragweite durch die am Bürgerbegehren teilnehmenden Personen sachgerecht beurteilt werden.

Wie die Verwaltung in der Gemeinderatsdrucksache ausführt, war aus einer Kostenberechnung vom 13.03.2009 ersichtlich, dass die Generalsanierung der Burgundhalle sich auf rd. 1,34 Mio. € netto belaufen wird. Über weitere mit der Sanierung durchzuführende Maßnahmen für Altlastenkartierung, Brandmeldeanlage und Rauchwärmeabzug wurde der Gemeinderat mit Drucksache vom 29.09.2010 informiert, so dass zu diesem Zeitpunkt bereits Sanierungskosten von rd. 2,4 Mio. € netto bekannt waren. Preissteigerungen aufgrund des fortgeschrittenen Zeitraums bis aktuell sind darin nicht enthalten. Nicht eingerechnet sind auch die Folgekosten die für die Sanierung der Burgundhalle und einer Zweifeldsporthalle mit rd. 297.000 € errechnet werden, während im Vergleich zur Erweiterung der neuen Schulsporthalle von Folgekosten für die Gemeinde von rd. 194.000 € auszugehen ist. Die dauerhafte Haushaltsbelastung von jährlich zusätzlich anfallenden Folgekosten von rd. 103.000 € wäre daher auch in den Kostendeckungsvorschlag einzubeziehen gewesen. Die Informationen zu den Folgekosten sind nach Aussagen der Verwaltung sowohl in der Gemeinderatssitzung am 26.05.2010 als auch in der Einwohnerversammlung am 14.09.2010 dargelegt worden. Unabhängig davon ist durch die Rechtsprechung auch anerkannt, dass die Verantwortlichen gehalten sind, sich zur Höhe der Kosten bei sachkundigen Stellen zu informieren und auch mit der Haushaltslage vertraut zu machen. Auch hierzu gehört, ggfls die Informationen zu den voraussichtlichen Herstellungskosten und Folgekosten wie Betriebs- und Unterhaltungskosten bei der Verwaltung einzuholen. Nur so wird eine umfassende Information der Bürger für ihre Entscheidung zur Unterstützung des Begehrens gewährleistet.

Die im Bürgerbegehren angegebenen geschätzten Kosten von 1,45 Mio. € weichen ganz erheblich von den voraussichtlich für die Sanierung der Burgundhalle und den mit der Unterhaltung und dem Betrieb entstehenden Folgekosten ab, so dass weder der Kostendeckungsvorschlag in seiner Höhe noch dessen Finanzierung als ausreichend angesehen werden kann. Insofern ist diese für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zwingend notwendige formelle Voraussetzung nicht erfüllt. Im Übrigen können auch im Rahmen der Zulässigkeit keine anderen Erwägungen berücksichtigt werden, sondern nur die Informationen die dem Bürger im Zusammenhang mit der Einholung der Unterstützungsunterschriften bekannt gegeben werden. Wir sehen daher ebenso wie die Verwaltung, die in der kommunalrechtlichen Vorschrift des § 17 a GemO geregelten Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Bürgerbegehren hinsichtlich des zwingend notwendigen Kostendeckungsvorschlags als nicht ausreichend an, so dass die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu verneinen ist und damit die Durchführung eines Bürgerentscheids nicht in Betracht kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen


Hubert Schäfer



Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz • Postfach 2125 • 55011 Mainz

Gemeindeverwaltung
Bobenheim-Roxheim
Rathausplatz
67240 Bobenheim-Roxheim

Bürgermeister	1 Beigeordneter	2 Beigeordneter
3 Beigeordnete	Kassa	Gemeindegewerke
Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim		
12. FEB. 2011		
Gesehen	Rückfrage	Rücksprache
	erhalten	erhalten
		Stempelvorlage

Ihre Zeichen
Gemeinderatsdrucksache Nr.
2011/023
Nachricht vom
08.02.2011
Unsere Zeichen
004-02-Parag. 17 a/HB
Bearbeiter
Herr Höhlelein
Telefon-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-112
Telefax-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-9112
E-Mail
bhoehlelein@gstbrp.de
Datum
16.02.2011

Bürgerbegehren Pro Burgundhalle; Deckungsvorschlag im Sinne des § 17 a Abs. 3 Satz 2 GemO

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 08.02.2011 und die uns überlassene Gemeinderatsdrucksache Nr. 2011/023.

Nach § 17 a Abs. 8 Satz 1 GemO steht der Bürgerentscheid, der die nach § 17 a Abs. 7 Satz 1 GemO erforderliche Mehrheit erhalten hat, einem Gemeinderatsbeschluss gleich. Damit müssen das Bürgerbegehren und der mit dem Bürgerbegehren angestrebte Bürgerentscheid eine Angelegenheit zum Gegenstand haben, die eine Angelegenheit des Gemeinderates betrifft (so genannte Befassungskompetenz). Die Befassungskompetenz und damit die Tagesordnung des Gemeinderates werden von zwei Grundvorgaben bestimmt. Einmal von der sogenannten **Verbandskompetenz** und zum anderen von der **Organkompetenz**. Die **Verbandskompetenz** begrenzt den Aktionsradius des Kollegialorgans Gemeinderat auf den Bereich der Gemeinde und damit auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in der Zuständigkeit der Gemeinde. Aus der **Organkompetenz** folgt, dass sich der Gemeinderat nur mit denjenigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft befassen kann, die insbesondere nicht dem Bürgermeister zugewiesen sind und somit zu seinen Aufgaben gehören.

Zwar wäre über die angesprochene Angelegenheit dem Grunde nach vom Gemeinderat zu entscheiden, wenn sie denn eine Aufgabe der Gemeinde beträfe. In Buchstabe e der Gemeinderatsdrucksache Nr. 2011/023 ist dargestellt, dass das Bürgerbegehren eine Angelegenheit des Landkreises betrifft. Damit ist keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft angesprochen. Der Gemeinderat dürfte sich also wegen der fehlenden Verbandskompetenz mit dem Thema nicht befassen.

2/2



Blatt

2

Zum Schreiben vom
16.02.2011

Dies gilt auch für das Bürgerbegehren, das auf die Durchführung eines Bürgerentscheids gerichtet ist. Gegenstand des Bürgerbehrens ist eine Kreisangelegenheit. Schon deshalb ist das Bürgerbegehren nicht zulässig (§ 17 a Abs. 2 Nr. 9 GemO).

Im Übrigen teilen wir Ihre Auffassung zur Frage des nach § 17 a Abs. 3 Satz 2 GemO erforderlichen Kostendeckungsvorschlags.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Höhle



V e r m e r k

Von: Reinhardt, Rosalia
An: Frau Birgit Graber-Butsch
Kopie an: Fr. Bender, Herr BGM Gräf
Betreff: Ihre Anfrage - Kostenaufstellung Burgundhalle
Datum: 21.02.2011

Sehr geehrte Frau Graber-Butsch,

die genannten Zahlen wurden von uns u. a. auch bei der Bürgerversammlung am 14.09.2010 präsentiert. Wir übersenden Ihnen die Kopien aus der Präsentation.

Aufbau der Zahlen:

Blatt 36 – Sanierung Burgundhalle Spalte Empfehlung =
Gesamt 1.453.000,- €

Blatt 37 – Sanierung Burgundhalle Spalte Empfehlung =

Sanierungskosten (brutto)	1.453.000,- €
+ Mehrkosten Dämmung (B/A)	100.000,- €
+ evtl. Altlastensanierung	15.000,- €
+ Brandmeldeanlage	25.000,- €
Gesamtsanierungskosten (brutto)	1.593.500,- €
abzgl. MwSt. (da BgA)	254.424,- €
Zwischensumme (netto)	1.339.076,- €

Diese Zwischensumme ergibt die von uns als „Reduzierte Sanierung“ gekennzeichnete Summe auf Blatt 30 der Präsentation.

Der Titel „Reduzierte Sanierung“, für die 1.339.076,- € (netto) wurde für den ersten Schritt der Sanierung gewählt, da die Summe um die Positionen, die in den zweiten Schritt der Sanierung verschoben wurden, reduziert ist.

Die Gesamtkosten der Sanierung (netto) ergeben sich aus
Erster Schritt - reduzierte Sanierung = 1.339.076,- €
zuzüglich zweiter Schritt = 2.402.101,- €
siehe Blatt 30

Mit freundlichen Grüßen

Rosalia Reinhardt
Beigeordnete

RR/21.02.2011

Kostenvergleich



Reduzierte Sanierung Burgundhalle (netto)

1.339.076,00 €

Gesamte Sanierung (netto)

2.402.101,00 €

Sanierung Burgundhalle

Kostenberechnung / Kostenschätzung:



Dachfläche Halle	
schräge Attika	
WDVS Sporthalle	
Dachfläche Nebengebäude	
Windfang Eingangsbereich	
Notausgang Ostseite	
Fehlender Notausgang Ostseite	
Decken Fluchtwege Altlasten KMF	
Sportboden	
Prallwände	
Holzvertäfelung	
Fluchttüren	
Sonstige Arbeiten	
Technikanteil	
Honorare	
Gesamt:	928.000,-€
	1.453.000,- €

Sanierung Burgundhalle

Kostenberechnung/Kostenschätzung



Sanierung	Empfehlung
Sanierungskosten (brutto)	1.453.000,00 €
+ Mehrkosten Dämmung (B/A)	150.000,00 €
+ evtl. Altlastsanierung	410.000,00 €
+ evtl. Lichtkuppel + RWA	113.000,00 €
+ Brandmeldeanlage	
Gesamtsanierungskosten (brutto)	1.593.500,00 €
abzgl. MwSt (da BgA)	-254.424,00 €
Zwischensummen (netto)	1.339.076,00 €
Sanierung sanitäre Anlagen (brutto)	400.000,00 €
Erneuerung der Geräte (brutto)	85.500,00 €
abzgl. MwSt (da BgA)	- 77.516,81 €
Zwischensummen (netto)	407.983,19 €
Sanierungskosten (netto)	1.747.059,19 €